



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk  
Direktwahl: 043 259 45 43

G 2 k, (A 3)  
Geschäftsnr.: AWEL 15-0216  
Schürlibach, öff. Gew.-Nr. 8.1

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung vom 22. April 2016**

**Verlegung, Ausbau, Ausdolung, Revitalisierung Schürlibach in Bettswil**

Gemeinde	Bäretswil
Betroffene/r	Gemeinde Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil
Lage	Bettswil, Schürlibach, öffentliches Gewässer Nr. 8.1, von bergseits Eisrütiweg an abwärts in südwestlicher Richtung auf insgesamt ca. 230 m Länge, Koordinaten 709083/243371 bis 708859/243313
Massgebende Unterlagen	Protokoll 19.03 der Gemeinde Bäretswil vom 26.08.2015 Technischer Bericht / Kostenvoranschlag (Nr. 5) vom 31.07.2015 Situation / Querprofile (Plan-Nr. 1) 1:500/1:100 vom 31.07.2015 Längenprofil (Plan-Nr. 2) 1:500/50 vom 31.07.2015 Situation Landerwerbsplan (Plan-Nr. 3) 1:500 vom 31.07.2015 Übersichtsplan (Plan-Nr. 4) 1:1000 vom 31.07.2015 Situation Gewässerraum (Plan-Nr. 6) 1:500 vom 31.07.2015 Kurzbericht Gewässerraumfestlegung (Nr. 408-7) vom 31.07.2015 Situation Bodenarbeiten (Plan-Nr. 6) 1:500 vom 31.07.2015 Situation Bodenarbeiten (Bauprojekt Plan Nr. 8) 1:500 vom 31.07.2015 Publikation, Einsprache, Einigungsprotokoll vom 18.01.2016
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Einbauten ins Grundwasser C. Fischerei D. Naturschutz E. Bodenschutz F. Landwirtschaft G. Landschaftsschutz H. Staatsbeitrag I. Bundesbeitrag NFA J. Gewässerraumfestlegung

## Sachverhalt

In zwei Projektetappen ist vorgesehen, den Ortsteil Bettswil vor einem 100jährigen Hochwasser zu schützen. In der vorliegenden ersten Etappe soll der Schürlibach verlegt, ausgedolt und auf etwa 170 m Länge in einem offenen naturnahen Gerinne an Bettswil vorbeigeführt werden.

Projektverfasser:	Grob Ingenieure AG, Bahnhofstrasse 267, 8623 Wetzikon
Ausbauwassermenge:	$HQ_{100} = 2.2 - 2.6 \text{ m}^3/\text{s}$
Ausbaulänge:	etwa 230 m
Publikation:	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 6. November 2015 bis 5. Dezember 2015 bei der Gemeinde Bäretswil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Gemeinde Bäretswil hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. August 2015 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit als gebundene Ausgabe bewilligt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Projekt sieht vor, den Schürlibach, öffentliches Gewässer Nr. 8.1, nach der Querung der Maiwinkelstrasse bis zum talseitigen Flurweg Kat.-Nr. 7528 auf einer Länge von rund 230 m zu verlegen, auszdolen und mit einem naturnahen Gerinne zu versehen.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

Einsprache von Andreas Amacher, Bettswilerstrasse 54, Bäretswil, vom 30. November 2015.  
Der Einsprecher beantragt, auf die Erhebung eines Beitrags an den hochwassersicheren Ausbau von pauschal Fr. 3 000 sei zu verzichten. Zudem sei ihm im Bereich des Hinterbettswilerbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, ein Näherbaurecht zu gewähren, dass ein Wiederaufbau des Wohnhauses Nr. 283 samt Zwischenbau und Garagen möglich wird. Am 18. Januar 2016 fand im Beisein des Einsprechers eine Einigungsverhandlung statt. Die Gemeinde Bäretswil sicherte dem Einsprecher zu, auf die Erhebung eines Betrags an den hochwassersicheren Ausbau des Gewässers zu verzich-

ten. Auf den zweiten Antrag konnte nicht eingetreten werden, weil er nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens war. In der Folge zog der Einsprecher den zweiten Antrag zurück.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

### **B. Einbauten ins Grundwasser**

Das neue Gerinne des Schürlibachs befindet sich im Gewässerschutzbereich Au über einem geringmächtigen, nicht nutzbaren Grundwasservorkommen. Da die Bachsohle nur bis max 1.0 m tief ab der heutigen Terrainoberfläche erstellt werden soll, wird dies die lokalen Grundwasserverhältnisse nur rudimentär beeinflussen. Aus Sicht Grundwasserschutz kann daher das Projekt "Hochwasserschutz Bettswil, Offenlegung Schürlibach" in wasser- und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht (§ 70 WWG, Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG), Ziffer 1.5.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) bewilligt werden.

### **C. Fischerei**

Im Projektperimeter kommen keine Fische und Krebse vor. Aufgrund möglicher Einflüsse der Bauarbeiten auf unten liegende Bachabschnitte sowie dem neu entstehenden Potenzial ist eine fischereirechtliche Bewilligung notwendig.

### **D. Naturschutz**

Die geplante Verlegung und Ausdolung des Schürlibachs bringt eine starke Aufwertung für das Gewässer und ist im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesamtkonzepts der Bachumlegung aus dem Siedlungsbereich sinnvoll. In der Priorisierung der Revitalisierungen an kommunalen Gewässern ist der Hinterbettswilerbach im Projektabschnitt als Gewässer erster Priorität eingetragen, weshalb einer möglichst vollständigen Ausdolung des Hinterbettswilerbachs und einem Zusammenschluss mit dem Schürlibach eine hohe Bedeutung zukommt.

Nicht ideal ist hingegen der Durchlass mit Knick unter dem Eisrütiweg und der Maiwinkelstrasse, da dadurch eine Vernetzung für Landtiere, die sich entlang von Bächen bewegen, nicht erstellt werden kann. Für einen faunagerechten Durchlass müsste der Durchlass gerade sein und ein Bankett aufweisen.

Begrüsst wird die naturnahe Gestaltung des offenen Abschnitts. Damit die ökologische Aufwertung optimal umgesetzt werden kann, soll diese auf die Bedürfnisse von Leitarten ausgerichtet werden.

Das Projekt sieht bodenverbessernde Massnahmen im angrenzenden Kulturland vor, wobei nicht bekannt ist, welche Flächen für die Terrainveränderungen vorgesehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der eingedolte untere Abschnitt des Hinterbettswilerbachs durch ehemalige Riedflächen verläuft. Diese Flächen weisen ein hohes Potenzial für die Regeneration von Moorbiotopen auf, weshalb aus Sicht Naturschutz in deren Bereich keine bodenverbessernden Massnahmen vorgenommen werden sollten. Im Amt für Landschaft und Natur (ALN) werden aktuell Grundlagen erarbeitet, wie bei drainierten Flächen die Prioritäten bezüglich der künftigen Entwicklung festzulegen sind.

### **E. Bodenschutz**

Der Bodenaushub (500 m<sup>3</sup> Oberboden, 100 m<sup>3</sup> Unterboden) soll im Projekt verwertet (170 m<sup>3</sup>) bzw. an Dritte (Unternehmer) zur Verwertung abgetreten werden (430 m<sup>3</sup>).

#### **Verwertung von Bodenaushub**

Ausgehobener Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Die deklarierte Verwertung ist zulässig. Bei Abgabe an einen Unternehmer muss dieser jedoch gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den Bodenaushub gesetzeskonform verwertet, und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden meldet (Mustervorlage „Bestätigung der Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub ausserhalb Bauzonen durch Dritte“ unter [ww.boden.zh.ch/br](http://ww.boden.zh.ch/br)). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor. Hinweis: Eine andere Verwertung des Bodenaushubs erfordert eine Bewilligung.

#### **Sachgerechter Umgang mit Boden**

Böden werden durch bauliche Eingriffe, durch Baustelleneinrichtungen sowie möglicherweise durch Befahren und durch die Lagerung von Aushub beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

## F. Landwirtschaft

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte Entwässerungsanlagen betroffen. Diese Anlagen sind im Eigentum und Unterhalt der Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil, welche bereits zum Projekt beigezogen wurde. Die Projektvariante wird begrüsst, allerdings besteht die Gefahr, dass sich die Höhenlage der mit der Revitalisierung neu gestalteten Gewässersohle dynamisch verändert, was zu punktuellen Auflandungen und Rückstauerscheinungen in die Drainagen führen kann. Deshalb ist im Einmündungsbereich der Drainagen das Gewässer so anzulegen, dass die uneingeschränkte Vorflut der Drainagen erhalten bleibt.

## G. Landschaftsschutz

Das Projekt sieht einen wirtschaftlich vertretbaren Teilausbau für den Schürlibach vor. Das neu geschaffene Gewässer folgt dem ehemaligen Bachverlauf vor der Melioration. Im Rahmen einer nächsten Etappe kann eine Verbindung zum Hinterbettswilerbach erstellt werden.

Das Vorhaben tangiert weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen. Es bringt eine Aufwertung des betroffenen Bachabschnittes mit sich. Aus der Sicht der Landschaft und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen. Für die den neuen Bachlauf begleitenden Gehölze sind einheimische, standorttypische Arten zu verwenden.

## H. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 31.07.2015

der Grob Ingenieure Wetzikon	Fr.	340 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Durchlässe)	Fr.	<u>187 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr.	153 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll, mit grossem Nutzen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung oder es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 3 der Hochwasserschutzverordnung vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 153 000	<u>Fr. 45 900</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	<u>Fr. 45 900</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 45 900 wird voraussichtlich im Jahr 2016 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2016 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

### **I. Bundesbeitrag NFA**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Bäretswil 2016 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 153 000	<u>Fr. 53 550</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA	<u>Fr. 53 550</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 53 550 wird voraussichtlich im Jahr 2016 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2016 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

### **J. Gewässerraumfestlegung**

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der HWSchV wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt Maiwinkelstrasse bis zum Flurweg Kat.-Nr. 7528 mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 408-7 zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Juli 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 6 vom 31. Juli 2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Maiwinkelstrasse bis zum Flurweg Kat.-Nr. 7528 steht somit nichts entgegen.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Die von Andreas Amacher, Bäretswil, erhobene Einsprache vom 30. November 2015 wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen wird festgestellt, dass das schriftliche Einverständnis des Einsprechers zum Protokoll der Einigungsverhandlung vom 18. Januar 2016 vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschlossen.
2. Das Projekt für die Verlegung, die Ausdolung, den Ausbau und die Revitalisierung des Schürlibachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.1, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
  - b) Der zuständige Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel.-Nr. 043 259 45 43, ist vor Baubeginn zu informieren und nach Abschluss des Bauwerkes zu einer Abnahme einzuladen.

- c) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Bäretswil.
- e) Bei einer Bepflanzung respektive Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- f) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
- g) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- h) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt werden.
- i) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
- j) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- k) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
- l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- m) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- n) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- o) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.

3. Das vom neuen Bachlauf des Schürlibachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.1, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Bäretswil zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Bäretswil zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen bei-

tragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Schürlibach, öffentliches Gewässer Nr. 8.1, gemäss Dispositiv I, Ziffer 3 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

## **II. Einbauten ins Grundwasser**

Der Gemeinde Bäretswil wird für die Verlegung und den Ausbau des Schürlibachs auf etwa 230 m Länge in Bettswil die Bewilligung, die Bachsohle bzw. Bauteile im Grundwasserschwankungsbereich zu erstellen, unter folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind verbindlich.
- b) Die im AWEL-Standard „Grundwasserschutz bei Wasserbauten“, Mai 2014, festgehaltenen Bestimmungen sind zu beachten.

## **III. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Das offene Gerinne des Schürlibachs ist schlängelnd, mit schmaler Niederwasserrinne und ohne seitliche Sicherungen zu erstellen.
- b) Arbeiten im Wasser des eingedolten Baches sind auf die Monate Mai bis September zu legen. Es ist mit geeigneten Massnahmen (Wasserhaltung) zu verhindern, dass Trübungen im unten liegenden Obisbächli entstehen.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Werner Honold (werner.honold@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten elektronischen Pläne zu bedienen.

## **IV. Naturschutz**

Das Vorhaben wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Es ist zu prüfen, ob der Durchlass unter dem Eisrütliweg und der Maiwinkelstrasse ohne Knick und mit mindestens einem seitlichen Bankett für Landtiere gestaltet werden kann. Die Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, [isabelle.minder@bd.zh.ch](mailto:isabelle.minder@bd.zh.ch), ist über das Ergebnis zu informieren.
- b) Die Flächen sind mit Schnittgut aus einer nahe gelegenen Magerwiese mit ähnlichen Standortvoraussetzungen direkt zu begrünen.
- c) Das Projekt ist durch eine ökologisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie (u.a. Makrozoobenthos, Amphibien und Wasserpflanzen mit ökologischen Kenntnissen auf Artniveau) zu begleiten. Es sind mögliche Leitarten für die Aufwertung zu definieren.
- d) Sollten bodenverbessernde Massnahmen auf der ehemaligen Riedfläche vorgesehen sein, ist dies der Fachstelle Naturschutz mitzuteilen.
- e) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, frühzeitig bekannt zu geben.

## V. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt:

- a) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br))
- b) Bodenaushub muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz die Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub durch einen Dritten (Unternehmer) bestätigt werden.

## VI. Landwirtschaft

Das Vorhaben wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Vor Baubeginn sind die allfällige Benützung von Genossenschaftswegen als Baustellenzufahrt und die anschliessende Wiederinstandstellung der Wege mit der Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil zu regeln.
- b) Das Funktionieren der Anlagen und insbesondere der Wasserabfluss aus den hinterliegenden Drainagegebieten und Landwirtschaftsflächen sind dauerhaft zu gewährleisten.

- c) Die Detailpläne allfälliger Veränderungen an den Entwässerungsanlagen sind von der Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, genehmigen zu lassen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und in zwei Exemplaren abzuliefern (je ein Exemplar an die Flurgemeinschaft Obisbach-Bettswil und an das ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich).
- d) Sträucher und Bäume dürfen nicht näher als 7 m an die Drainageleitungen und -ausläufe gepflanzt werden, damit keine Wurzeln in die Leitungen einwachsen können.
- e) Der Zugang zu den Ausläufen der Drainagen für den Unterhalt muss jederzeit gewährleistet sein.

## VII. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Bäretswil wird an die auf Fr. 153 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 45 900, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.

- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

### **VIII. Bundesbeitrag NFA**

Der Gemeinde Bäretswil wird an die auf Fr. 153 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 53 550, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

### **IX. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum vom 31. Juli 2015 und dem dazugehörigen Bericht vom 31. Juli 2015 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

- a) Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

## X. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	386.40
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	386.40
Staatsgebühr ALN ALA	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	150.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1 222.80</b>

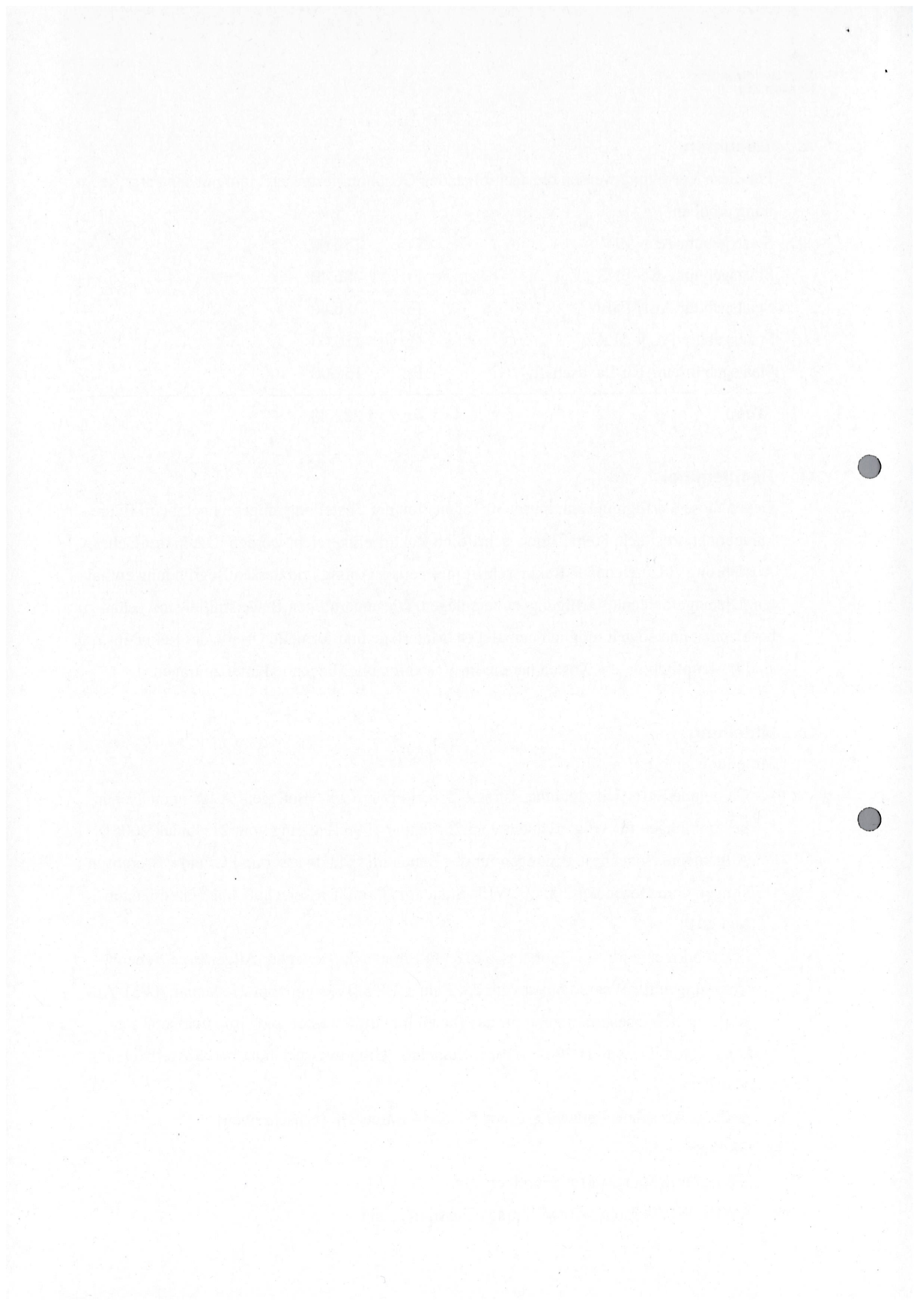
## XI. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## XII. Mitteilung

Mitteilung an

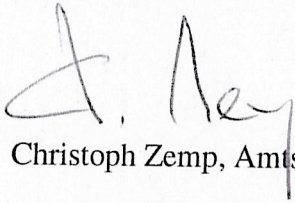
- Gemeinde Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil, (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, AWEL-Standard „Grundwasserschutz bei Wasserbauten“, Mai 2014
- F. Grob Ingenieurbüro, Gupfstrasse 6, 8344 Bäretswil, (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, AWEL-Standard „Grundwasserschutz bei Wasserbauten“, Mai 2014
- Andreas Amacher, Bettswilerstrasse 54, 8344 Bäretswil, (Einschreiben)
- GS/Stab
- AWEL/WB/Stab, Martin Schreiber
- AWEL/WB/Beratung+Bewilligung, Christian Hosig



- AWEL/WB/Planung/Max Dornbierer
- AWEL/WB/Planung/Ruedi Karrer

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **22. April 2016**

